6 III. Berordnung wegen bes Alters ber Confirmanden, ben 1790.

jedes Jahrs ben den Fleiß. Liften zu bemeiken, ob Rinder lutherischer Eltern nach dem isten Jahr confirmirt sepen. Damit jedoch

4) die Kinder der Candleute nicht ohne Noth, und blos weil die Zeit der Constrmation noch nicht ist, auf: und von den oft zu ihrer eigenen und der Stern Erhaltung nothigen Arbeiten abgehalten wers den; so hat jeder Prediger ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Zahl der Constrmanden zweymal im Jahr, zu der Zeit, die ihm dazu am schicklichsten scheint, zu constrmiren, und wenn sich dazu durchaus keine Subjecte fänden, Anzeige davon ben dem Super rintendenten seiner Klasse zu thun. Detmold den 20 Febr. 1790.

Fürstlich Lippisches Konsistorium Daselbst.

## Num, IV.

Berordnung wegen Anschaffung der gedruckten Landesgesetze, von 1790.

a nun auch der dritte Band der Landesverordnungen erschienen ist, und sich bis auf voriges Jahr einschließlich erstrecket, so wird, nach vorgängig auf letzten Landtag geschehener Communication Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht zur Beförderung des Debits dieser, auf Kosten der Landkasse gedruckten, gemeinnüßigen Sammlung hiermit verordnet, daß künftig die Mitglieder der landesherrlichen und bender ständischen Collegien, die Orosten, Beamten und Bürgermeister, wie auch die Secretarien, Spndici und Advocaten, vor ihrer Verpstichtung die Landesverordnungen

IV. Bererbnung megen Unfchaffung ber gebrudten Landesgefete, von 1790. 7

nungen complet bon dem zum Absat derselben committirten Canzlen. Secretair für den auf vier Thaler bestimmten Preis ankaufen , und in dem Ende Quitung produciren follen. Wobenes fich jedoch bon felbik perstehet, bag niemand wegen eines zwiefachen Umte ober Berhalt. niffes ein boppeltes Exemplar ju nehmen angehalten werden foll. Und da nunmehro die Sammlung bis auf die neuesten Zeiten eraant ift; fo find, bis ju funftiger Berausgabe eines neuen Theils ber ferner herauskommenden Gefete, Die Jahrgange des Intelligenablatts interimistisch von Anfang bes jegigen Jahrs, als Fortsegung iener Sammlung zu gebrauchen, ba bie Berordnungen ber Regel nach außer bem Anschlag, und ber gemeiniglich auf den wefentlichen Inhalt mit Beziehung auf bas in extento abgedruckte Befet felbit eingeschränkten Kanzelpublication immer zugleich, und wenn iener oder Diese nicht verfüget werden, nur allein durch dies offentliche Blatt, welches daher insbesondere alle obrigfeitliche Versonen immer lefen muffen, bekannt gemacht werden.

Da übrigens die Sammlung der Gesetze immer in loco judicit zum jederzeitigen Nachschlagen vollständig vorhanden senn muß, und die vorigen benden Bände schon für die Amtöstuben angeschaft sind, so können die Alemter den dritten Theil, und zwar, wie vorhin, auf Rosten der Sportelcasse für den auf einen Thaler festgesetzen Preis bezahlen, und auf den Band die Worte:

Rur die Amtstube zu N.

gleichmäßig setzen lassen. Endlich soll die Bekanntmachung bieser Verordnung durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Nachachtung geschehen. Detmold den 16ten Merz 1790.

Fürstlich Lippische Regierung baselbst.